

# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1928.

Sitzung vom 3. Mai 1928.

**835. Baulinien.** Mit Schreiben vom 23. April 1928 legte der Gemeinderat Wädenswil die von ihm in Verbindung mit dem erstmals zurückgewiesenen Quartierplan „Büelen“ festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Nord- und Büelenstraße gemäß § 15 des Baugesetzes vom 23. April 1893 zur regierungsrätlichen Genehmigung vor.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 9. März 1928 sind beim Bezirksrat gegen diese Vorlage, im Amtsblatt Nr. 16 vom 24. Februar 1928 publiziert, keine Einsprachen eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Gemäß Regierungsratsbeschluß vom 12. Juli 1906 wurde das Dorf Wädenswil und seine nähere Umgebung dem Baugesetz vom 23. April 1893 im Sinne von § 1, Absatz 2, unterstellt.

In Verbindung mit dem Quartierplan „Büelen“ sind die Bau- und Niveaulinien der Nord- und Büelenstraße aufgestellt worden und vorgängig der Genehmigung des Quartierplanes zu behandeln.

Für die Nordstraße von der Zugerstraße (I. Klasse Nr. 2) bis zur Bürglistraße, 364 m Länge, ist ein Baulinienabstand von anfänglich 13,5 m, nachher 13 m vorgesehen. Die Büelenstraße von der Nordstraße bis zum Büelenweg, 220 m lang, weist einen Baulinienabstand am Anfang und Ende von 17 m, in der Mitte in Rücksicht auf die Bebauung einen solchen von 20 m auf. Die Einmündung dieser zwei Straßen in die Zugerstraße ist auf Grund der Baulinien platzförmig und dabei übersichtlich in Aussicht genommen.

Die Niveaulinien entsprechen den bestehenden Längenprofilen der Straßen und weisen eine Maximalsteigung von 4 % an der Büelen- und 7 % an der Nordstraße auf.

Gegen die Vorlage ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Wädenswil in Verbindung mit dem Quartierplan Büelen vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Büelen- und Nordstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wädenswil wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wädenswil unter Rückgabe der Plandoppel (Situation 1:500 und Längenprofile: 3 Stück 1:500/100) und an die Baudirektion.

Zürich, den 3. Mai 1928.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

Paul Keller

